

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Marktgemeinde Burgheim**

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.02.2013, Az.: IC2-2116.1-0, erläßt der Markt Burgheim folgende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit (vgl. § 2 Abs. 1) in Burgheim *und Straß* nur außerhalb des sanierten Bereichs (vgl. § 2 Abs. 3 und 4) angebracht werden. Die Anzahl der jeweiligen Anschläge wird in Burgheim auf 5 und in den Ortsteilen auf jeweils 2 Anschläge begrenzt. Weiter wird die Anzahl der Plakatierungsgenehmigungen welche gleichzeitig genehmigt werden im öffentlichen Verkehrsraum auf 3 – 5 zu bewerbenden Veranstaltungen festgesetzt, ausgenommen politische Werbemittel.

Anschläge in der Öffentlichkeit wie Wahlplakate und ähnliche Werbemittel (Politische Werbung) in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen 6 Wochen vor dem Wahltermin bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen,
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren 4 Wochen vor dem Beginn der Auslegung und während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten,
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin,
- d) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen beim Bürgerbegehren 6 Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Behörde sind auf die vom Markt Burgheim festgelegten Orte und ausschließlich auf die dort von der Gemeinde bereitgestellten Plakatierungsflächen begrenzt.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(3) Der in Burgheim sanierte Bereich umfasst folgende Straßenzüge:

- Bahnhofstraße
- Marktplatz
- Am Feuerhaus
- Pfarrgasse
- Ortlfinger Straße bis zum Bahnübergang
- Donauwörther Straße bis Einmündung Raiffeisenstraße.

Die genaue Lage des jeweiligen Sanierungsgebietes ist in dem jeweils farblich gekennzeichneten Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(4) Der in Straß sanierte Bereich umfasst folgende Straßenzüge:

- Dorfplatz
- Neuburger Straße: Beginnend vom westlichen Ortseingang – Hs.Nr. 4 bis Hs.Nr. 20
- Neuburger Straße – Einfahrtsbereich Kreuterstraße bis zum Anwesen Kreuterstraße 4
- Neuburger Straße – Einfahrtsbereich Blumenstraße bis zum Anwesen Blumenstraße 6

Die genaue Lage des jeweiligen Sanierungsgebietes ist in dem jeweils farblich gekennzeichneten Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(5) Die Festlegung der zentralen Örtlichkeiten (**Standorte**), an denen Anschläge in der Öffentlichkeit wie Wahlplakate und ähnliche Werbemittel (Politische Werbung) angebracht werden dürfen, erfolgen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates.

(6) Die Festlegung der **Anzahl der Werbemittel** an den jeweiligen Standorten erfolgt ebenfalls gemäß Beschluss des Marktgemeinderates.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

(1) Die Beseitigung von öffentlichen Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 LStVG. Öffentliche Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Veranstaltungstermin wieder entfernt werden.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstrafen- und Ordnungsgesetzes ist an den für den Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlicher ist:

1. Wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen.

2. Der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstige Sachen.

Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich

Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 1 Satz 5 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

3. entgegen der in § 1 Satz 4 genannten Frist zu früh plakatiert oder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 die fristgerechte Entfernung unterlässt.

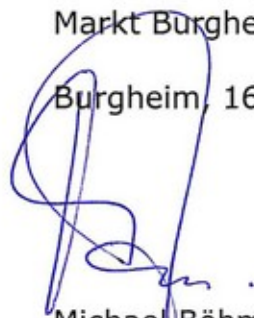
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Marktgemeinde Burgheim vom 22.01.2014 außer Kraft.

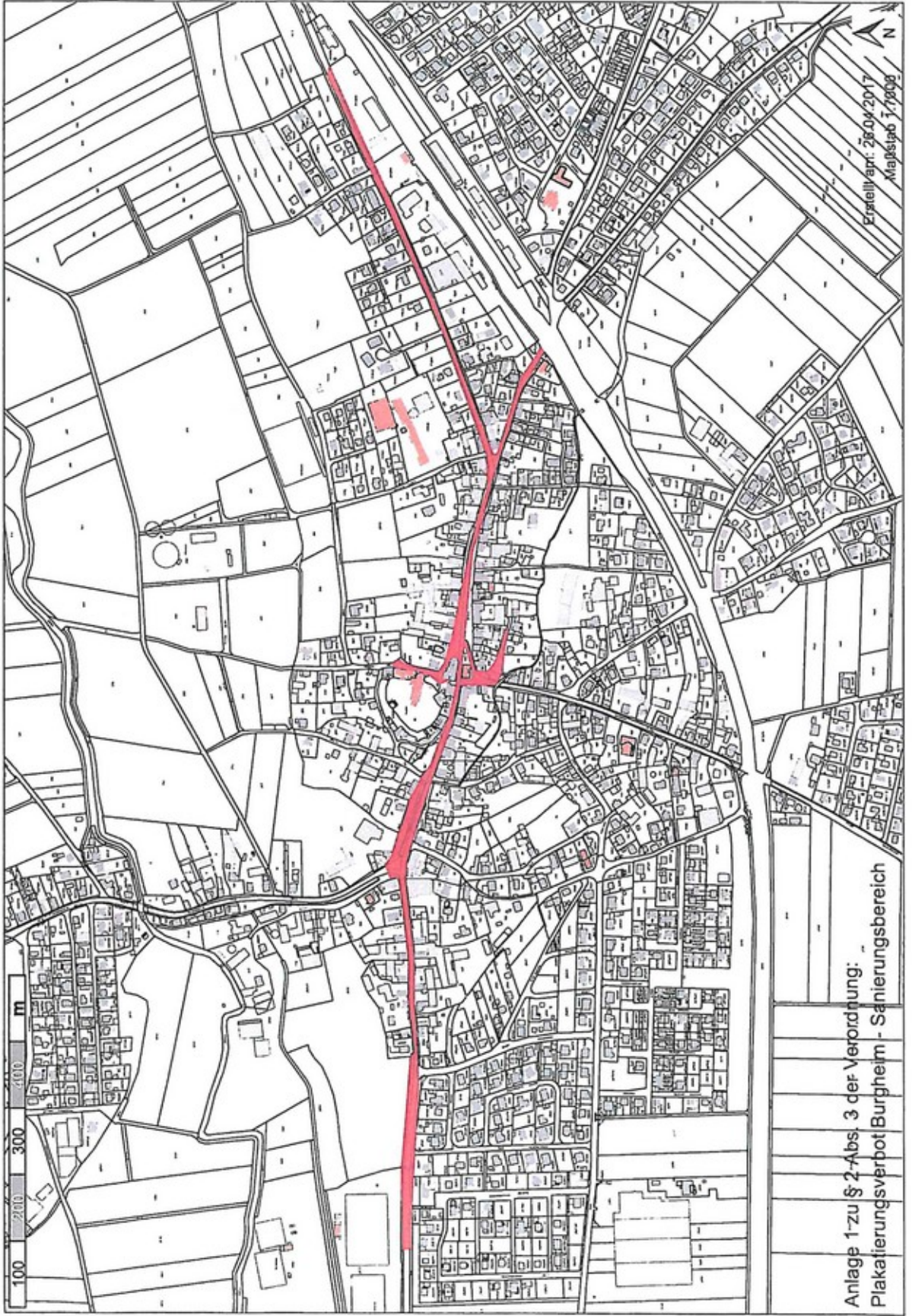
Markt Burgheim

Burgheim, 16.12.2019



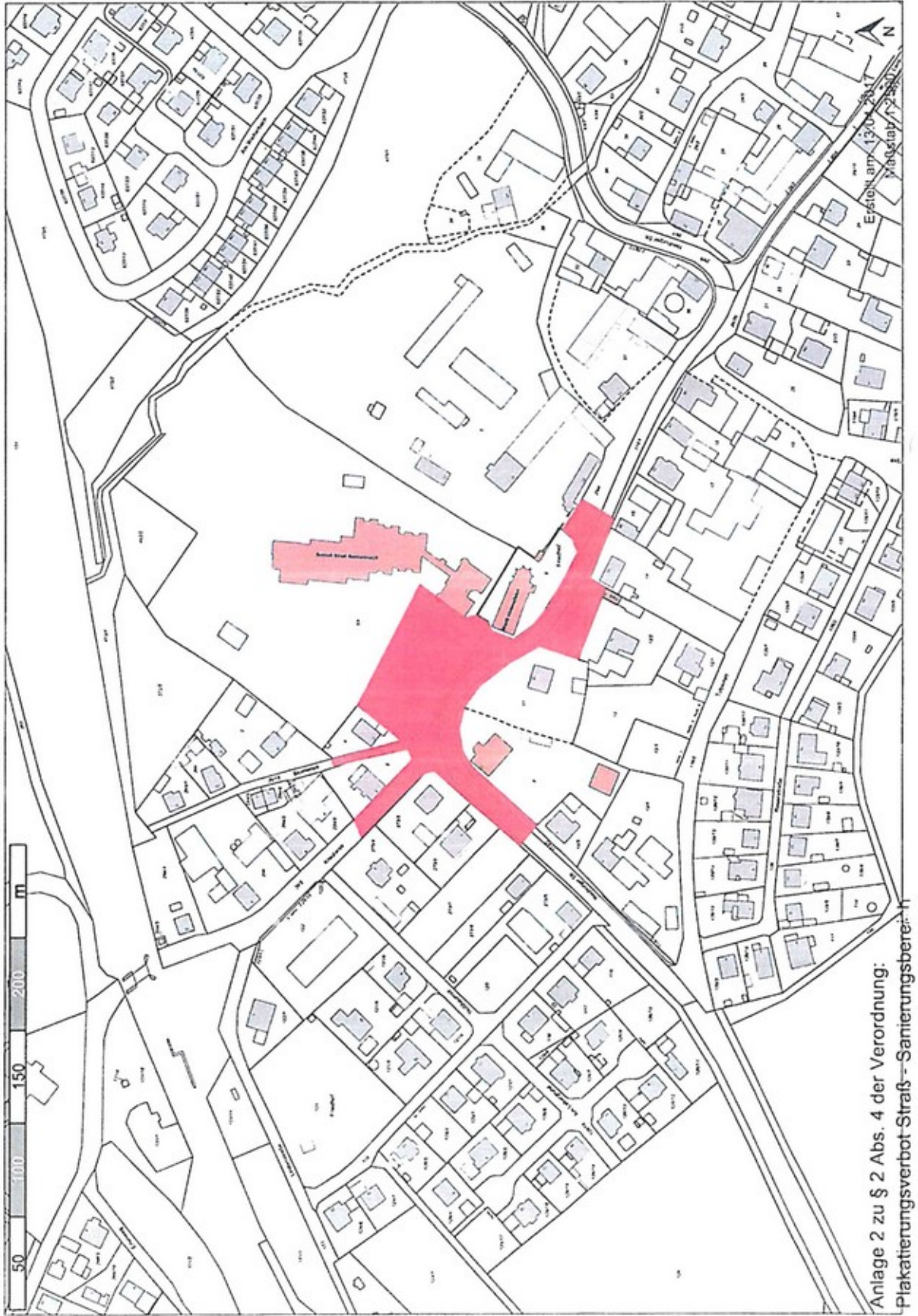
Michael Böhm
Erster Bürgermeister





Anlage 1 zu § 2-Abs. 3 der Verordnung:
Plakatierungsverbot Burgheim - Sanierungsbereich

Erstellt am: 26.04.2017
Maßstab: 1:1000



Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:
Plakatierungsverbot-Straß-Sanierungsbereich

Anlage zur Plakatierungsverordnung vom 12.12.2019 zur Aufstellung von politischen Werbemitteln

Der Marktgemeinderat Burgheim hat in seiner Plakatierungsverordnung geregelt, wie Wahlwerbung mittels Plakaten im Rahmen von politischen Wahlen erfolgen soll. Standorte und Anzahl der Werbemittel sind der Verordnung zufolge per Beschluss festzulegen. Der Marktgemeinderat hat dies in der Sitzung am 21.01.2020 wie folgt geregelt:

1. Standorte:

Abschließend sind folgende **vier Standorte** für Wahlwerbung festgelegt:

- Burgheim, Bertoldsheimer Straße, Höhe Gewerbegebiet „Am Nordpark“; Grünstreifen rechts entlang der Kreisstraße ND 11 in Fahrtrichtung Bertoldsheim gesehen
- Burgheim, Bahnhofstraße, Höhe Bahnhof; Grünstreifen rechts entlang der Kreisstraße ND 27 in Fahrtrichtung Straß gesehen
- Burgheim, Donauwörther Straße, Ortseingang West; Grünstreifen rechts entlang der Kreisstraße ND 29 aus Fahrtrichtung Staudheim kommend
- Straß, Neuburger Straße, Höhe Sportheim SV Straß; Grünstreifen, Grünfläche rechts entlang der Kreisstraße ND 27 in Fahrtrichtung Oberhausen gesehen

Die genaue Lage der vier Standorte und der Umgriff gehen aus den beiliegenden grafischen Darstellungen (**Planskizzen**) hervor.

2. Anzahl und Art der Werbemittel:

Je Standort und Wählergruppe (Wahlvorschlagsträger) ist jeweils **ein Werbemittel** zugelassen. Die Werbedarstellung ist vorder- und rückseitig zulässig. Die **Verkehrssicherheit** darf durch Werbemittel nicht beeinträchtigt werden. Beispielsweise darf die Sicht auf Verkehrszeichen nicht durch Werbung verdeckt sein und **Sichtdreiecke** an Kreuzungen und Einmündungen sind von Wahlwerbung freizuhalten.

Werbemittel dürfen **Werbemittel** anderer Wählergruppen **nicht verdecken**.

3. Größe des Werbemittels:

Die Größe der Werbemittel darf die Maße von Sondergroßflächen im DIN 18/1-Plakatformat von 3,60 m x 2,90 m (ugs. „Wesselmänner“) bzw. von Bannern im Format von ca. 3,40 m x 1,74 m (ugs. „**Bauzaunbanner**“) nicht übersteigen.

4. Haftung:

Für Anbringung, Rückbau, Kosten, Verkehrssicherung und Standsicherheit sind die jeweiligen Wählergruppen verantwortlich. Aus dem jeweiligen Werbemittel muss die Verantwortlichkeit hervorgehen (vgl. **Impressumpflicht**).

Burgheim, 27.01.2020



Michael Böhm, Erster Bürgermeister

